

418 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

28. 6. 1972

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX über das polizeiliche Meldewesen (Meldegesetz 1972)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Meldepflicht

§ 1. (1) Wer in einer Wohnung oder in einem Beherbergungsbetrieb Unterkunft nimmt oder eine solche Unterkunft aufgibt, ist nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu melden.

(2) Wohnung im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle Räume, die zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden, soweit es sich nicht um Beherbergungsbetriebe handelt. Fahrzeuge und Zelte gelten dann als Wohnung, wenn sie im Gebiet derselben Gemeinde länger als drei Tage als Unterkunft dienen.

(3) Beherbergungsbetriebe im Sinne dieses Bundesgesetzes sind unter Leitung oder Aufsicht des Unterkunftgebers oder eines von diesem Beauftragten stehende Unterkunftsstätten, die zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Unterbringung von Gästen (Urlauber, Geschäftsreisende, Kurgäste u. dgl.) zu vorübergehendem Aufenthalt bestimmt sind. Beaufsichtigte Camping- oder Wohnwagenplätze sowie nichtbewirtschaftete Schutzhütten gelten als Beherbergungsbetriebe.

(4) Unterkunftgeber im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, wer einer Person, aus welchem Grunde immer, Unterkunft gewährt.

Ausnahmen von der Meldepflicht

§ 2. (1) Nicht zu melden sind Personen,

1. denen in einer Wohnung nicht länger als drei Tage Unterkunft gewährt wird;
2. denen in einer Wohnung nicht länger als drei Wochen unentgeltlich Unterkunft gewährt wird, sofern sie nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anderswo gemeldet sind;
3. die als Pfleglinge in einer Krankenanstalt untergebracht sind, sofern sie nach den Be-

stimmungen dieses Bundesgesetzes anderswo gemeldet sind;

4. die in Kinder-, Schüler-, Studenten-, Jugend- oder Sportheimen untergebracht sind, sofern sie minderjährig und nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anderswo gemeldet sind;

5. die als Angehörige des Bundesheeres, der Bundespolizei, der Bundesgendarmerie, der Zoll- oder Justizwache oder die im Rahmen eines Katastrophenhilfsdienstes in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht sind, sofern sie nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anderswo gemeldet sind;

6. die auf Grund einer Entscheidung oder Verfügung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde in Gewahrsam gehalten werden.

(2) Nicht zu melden sind weiters ausländische Staatsoberhäupter, Regierungsmitglieder und gleichgestellte Persönlichkeiten sowie deren Begleitpersonen, die sich auf Grund einer offiziellen Einladung in Österreich aufhalten.

Unterkunft in Wohnungen

§ 3. (1) Wer in einer Wohnung Unterkunft nimmt, ist, sofern in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, innerhalb von drei Tagen bei der Meldebehörde anzumelden.

(2) Die Anmeldung erfolgt durch Übergabe der ausgefüllten Meldezettel. War der zu Meldende bereits bisher mittels Meldezettels im Bundesgebiet angemeldet, so hat der Meldepflichtige eine Bestätigung über die erfolgte Abmeldung oder, im Falle der Beibehaltung seiner bisherigen Unterkunft, eine Bestätigung über die aufrechte Anmeldung vorzulegen.

(3) Für jede anzumeldende Person ist die jeweils vorgeschriebene Anzahl von Meldezetteln (§ 7 Abs. 2) auszufüllen.

(4) Die Meldebehörde hat die erfolgte Anmeldung durch Anbringung von Datum, Amtsstammpfle und Unterschrift eines Amtsorgans auf den

Meldezetteln zu vermerken. Zwei dieser Meldezettel sind dem Meldepflichtigen unverzüglich wieder auszufolgen.

(5) Gibt eine angemeldete Person ihre Unterkunft in einer Wohnung auf, so ist sie innerhalb von drei Tagen vor oder nach Aufgabe der Unterkunft bei der Meldebehörde abzumelden.

(6) Die Abmeldung erfolgt durch Übergabe der beiden dem Meldepflichtigen bei der Anmeldung ausgefolgten Meldezettel, auf denen die Ortsgemeinde der nächsten meldepflichtigen Unterkunft anzugeben ist.

(7) Die Meldebehörde hat die erfolgte Abmeldung durch Anbringung von Datum, Amtsstammpolie und Unterschrift eines Amtsorgans auf den Meldezetteln zu vermerken. Einer dieser beiden Meldezettel ist dem Meldepflichtigen unverzüglich wieder auszufolgen.

Unterkunft in Beherbergungsbetrieben

§ 4. (1) Wer als Gast in einem Beherbergungsbetrieb Unterkunft nimmt, ist ohne Rücksicht auf die Unterkundsdauer unverzüglich, jedenfalls aber innerhalb von 24 Stunden nach seinem Eintreffen, durch Eintragung im Gästebuch anzumelden.

(2) Wer seine Unterkunft in einem Beherbergungsbetrieb aufgibt, ist innerhalb von 24 Stunden vor seiner Abreise durch Eintragung im Gästebuch abzumelden.

(3) Mitglieder von mindestens acht Personen umfassenden Reisegruppen, mit Ausnahme des Reiseleiters, sind von der Meldepflicht gemäß Abs. 1 und 2 ausgenommen, wenn sie nicht länger als eine Woche gemeinsam im selben Beherbergungsbetrieb Unterkunft nehmen.

(4) Beträgt die Unterkundsdauer in einem Beherbergungsbetrieb mehr als zwei Monate, so ist der Unterkundnehmer außerdem bei der Meldebehörde anzumelden. Die Anmeldung ist spätestens am dritten Tage nach Ablauf der zwei Monate vorzunehmen; im übrigen gelten hiefür die Bestimmungen des § 3 sinngemäß.

Besondere Meldepflicht

§ 5. (1) Fremde, die im Bundesgebiet einer Beschäftigung nachgehen, deren Ausübung an eine behördliche Erlaubnis gebunden ist, sind ohne Rücksicht auf die Art der Unterkunft jedenfalls auch mittels Meldezettels bei der Meldebehörde an- bzw. abzumelden. Hiefür gelten die Bestimmungen des § 3 sinngemäß.

(2) Ist der Bürgermeister Meldebehörde, so hat er in den Fällen des Abs. 1 eine Ausfertigung des Meldezettels unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln.

Erfüllung der Meldepflicht

§ 6. (1) Die Meldepflicht trifft, soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist, den Unterkundnehmer.

(2) Die Meldepflicht für einen Minderjährigen trifft dessen Erziehungsberechtigten, für jemanden, dessen Handlungsfähigkeit aus einem anderen Grund als dem der Minderjährigkeit aufgehoben oder beschränkt ist, dessen gesetzlichen Vertreter ist ein Erziehungsberechtigter oder gesetzlicher Vertreter nicht vorhanden, oder nimmt der zu Meldende anderswo als bei einer solchen Person Unterkunft, so trifft die Meldepflicht den Unterkundgeber.

(3) In Beherbergungsbetrieben können die Eintragungen im Gästebuch auch vom Inhaber des Beherbergungsbetriebes oder dessen Beauftragten vorgenommen werden. In einem solchen Falle hat der Meldepflichtige die erforderlichen Angaben zu machen.

(4) Der Inhaber des Beherbergungsbetriebes oder dessen Beauftragter ist für die ordnungsgemäße Vornahme der Eintragungen im Gästebuch verantwortlich. Verweigert ein Meldepflichtiger die Erfüllung der Meldepflicht, so ist hievon unverzüglich die Meldebehörde oder ein Sicherheitsorgan zu benachrichtigen.

Meldezettel

§ 7. (1) Der Meldezettel hat hinsichtlich Inhalt und Form grundsätzlich dem Muster der Anlage A zu entsprechen. Jedoch können in Fällen, in denen bei der Vollziehung dieses Bundesgesetzes von einzelnen Meldebehörden elektronische Datenverarbeitungsanlagen verwendet werden, durch Verordnung der Meldebehörde Abweichungen hinsichtlich der Form der Meldezettel angeordnet werden.

(2) Für jede anzumeldende Person sind grundsätzlich drei, soweit es sich jedoch um eine Person handelt, die der besonderen Meldepflicht gemäß § 5 unterliegt, vier Meldezettel vorzulegen. Die Meldebehörde kann nach Maßgabe verwaltungstechnischer Erfordernisse durch Verordnung die Vorlage weiterer Meldezettel bis zum Höchstmaß von insgesamt fünf Stück vorschreiben.

(3) Die Meldezettel sind vollständig, richtig und leserlich auszufüllen.

(4) Die Richtigkeit der Meldedaten und die Tatsache des Beziehens der angegebenen Unterkunft ist vom Meldepflichtigen durch seine Unterschrift zu bestätigen. Ist der Meldepflichtige schreibunkundig oder durch ein Gebrechen an der Unterfertigung verhindert, so ist diese Bestätigung durch eine Aufsichts- oder Pflegeperson, in Ermangelung einer solchen durch den Unterkundgeber vorzunehmen.

(5) Der Meldezettel ist ferner vom Unterkunftsgeber, bei Beherbergungsbetrieben (§ 4 Abs. 4) vom Inhaber oder dessen Beauftragten zu unterschreiben. Der Unterkunftsgeber hat die Unterschrift zu verweigern, wenn er in Kenntnis davon ist, daß die auf dem Meldezettel angegebene Person die Unterkunft tatsächlich nicht bezogen hat.

Gästebuch

§ 8. (1) Die Inhaber von Beherbergungsbetrieben oder deren Beauftragte haben zur Erfüllung der Meldepflicht ein gebundenes, von der Meldebehörde signiertes Gästebuch aufzulegen. Die Meldebehörde kann jedoch auf Antrag für einzelne Beherbergungsbetriebe bewilligen, daß das Gästebuch in Teilen oder ungebunden geführt wird, sofern dies mit Rücksicht auf die Größe oder Eigenart des Beherbergungsbetriebes tunlich erscheint und gewährleistet ist, daß auch auf diese Weise der meldepolizeiliche Verwaltungszweck erreicht wird. Ist diese Voraussetzung nicht mehr gegeben, so hat die Meldebehörde die Bewilligung zu widerrufen.

(2) Die für die Eintragung der Meldedaten bestimmten Blätter des Gästebuches haben eine laufende Numerierung aufzuweisen und hinsichtlich Inhalt und Form dem Muster der Anlage B zu entsprechen.

(3) Die Eintragungen im Gästebuch sind fortlaufend, und zwar für jeden Gast gesondert, vorzunehmen; jedoch genügt bei Familien, die gleichzeitig zur Anmeldung gelangen, die gemeinsame Eintragung von Ehegatten bzw. Elternteilen und deren Kindern im selben Blatt des Gästebuches, sofern sämtliche Familienmitglieder denselben Familiennamen und dieselbe Staatsangehörigkeit besitzen.

(4) In den Fällen des § 4 Abs. 3 ist bei der Anmeldung von Reiseleitern im Gästebuch auch die Anzahl der Mitglieder der Reisegruppe einzutragen.

(5) Die Richtigkeit der Eintragungen im Gästebuch ist von demjenigen, der sie vornimmt, durch seine Unterschrift zu bestätigen.

(6) Die Gästebücher sind drei Jahre ab dem Zeitpunkt der letzten Eintragung aufzubewahren. Den Organen der Meldebehörde und den Sicherheitsorganen ist auf Verlangen jederzeit darin Einsicht zu gewähren.

Aenderung von Meldedaten

§ 9. Tritt eine Änderung des Familien- oder des Vornamens oder der Staatsangehörigkeit einer mittels Meldezettels angemeldeten Person ein, so hat innerhalb von drei Monaten nach dem Eintritt der Änderung eine Ab- und gleichzeitige Neuanmeldung zu erfolgen. Die Änderung sonstiger Meldedaten kann von der Meldebehörde auf

den Meldezetteln formlos ersichtlich gemacht werden.

Identitätsnachweis und Auskunftspflicht

§ 10. (1) Auf Verlangen der Meldebehörde, von Sicherheitsorganen oder des Inhabers des Beherbergungsbetriebes oder dessen Beauftragten hat der Meldepflichtige seine Identität und die Richtigkeit der zur Erfüllung der Meldepflicht erforderlichen Meldedaten durch Vorlage geeigneter Urkunden nachzuweisen.

(2) Der Unterkunftsgeber ist verpflichtet, der Meldebehörde oder Sicherheitsorganen auf Verlangen darüber Auskunft zu geben, welchen Personen er Unterkunft gewährt oder in den letzten drei Monaten gewährt hat.

Melderegister

§ 11. (1) Die Meldebehörde hat die in den Meldezetteln enthaltenen Meldedaten in einem Melderegister evident zu halten.

(2) Unrichtige oder unvollständige Meldedaten können von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden.

(3) Wird die Meldebehörde durch Mitteilung eines Standesbeamten vom Ableben einer angemeldeten Person benachrichtigt oder erhält sie davon Kenntnis, daß eine Meldung entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes vorgenommen oder unterlassen wurde, so hat sie das Melderegister von Amts wegen zu berichtigen.

(4) Die Meldebehörde hat die betroffene Partei von einer beabsichtigten Maßnahme nach Abs. 2 oder 3 zu verständigen und ihr Gelegenheit zu geben, hiezu Stellung zu nehmen. Erhebt die Partei gegen eine solche Maßnahme Einwendungen, so ist darüber, falls die Einwendungen nicht berücksichtigt werden, ein Bescheid zu erlassen.

(5) Die Meldezettel können von der Meldebehörde nach Ablauf von dreißig Jahren ab der Abmeldung ausgeschieden werden; wird das Melderegister anders als in Form der Sammlung der Meldezettel geführt, so können sie nach Ablauf von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Übernahme der darin enthaltenen Meldedaten in das Melderegister ausgeschieden werden.

Meldeauskunft

§ 12. (1) Die Meldebehörde hat auf Verlangen aus dem Melderegister Auskunft zu erteilen. Die Auskunft hat sich auf die Mitteilung zu beschränken, ob und zutreffendfalls wo innerhalb ihres Wirkungsbereiches eine vom Einschreiter verschiedene Person angemeldet ist oder zuletzt angemeldet war. In der Auskunft über abgemeldete Personen ist nach Möglichkeit auch die Ortsgemeinde anzugeben, in die die gesuchte Person verzogen ist.

(2) Jede gemeldete Person kann bei der Meldebehörde beantragen, daß Meldeauskünfte über sie allgemein oder an bestimmte Personen nicht erteilt werden (Auskunftssperre). Dem Antrag ist stattzugeben, wenn berücksichtigungswürdige Interessen der gemeldeten Person dies geboten erscheinen lassen. Die Auskunftssperre kann nur für die Dauer von höchstens zwei Jahren verfügt werden; sie ist auf Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen neuerlich zu verfügen. Besteht eine solche Auskunftssperre oder ist das Vorliegen der erwähnten Interessen einer gemeldeten Person bei der Meldebehörde offenkundig, so hat sie ein Verlangen nach einer Meldeauskunft über die gemeldete Person abzulehnen. Die Verpflichtung zur Erteilung von Meldeauskünften im Rahmen der Amtshilfe gemäß Art. 22 B-VG wird hiernach nicht berührt.

Meldebestätigung

§ 13. (1) Die Meldebehörde hat auf Grund der in ihrem Melderegister enthaltenen Melddaten auf Antrag des Meldepflichtigen Meldebestätigungen auszustellen. Mit der Meldebestätigung wird beurkundet, seit wann der Einschreiter oder eine Person, für die ihn die Meldepflicht trifft (§ 6 Abs. 2), an der gegenwärtigen Unterkunft angemeldet ist.

(2) Auf begründetes Verlangen sind in die Meldebestätigung auch Angaben über frühere Unterkünfte aufzunehmen.

Allgemeine oder teilweise Neumeldung

§ 14. Die Meldebehörden oder die sachlich in Betracht kommenden Oberbehörden sind berechtigt, mit Verordnung innerhalb ihres Wirkungsbereiches eine allgemeine oder teilweise Neumeldung anzuordnen, wenn das Melderegister einer oder mehrerer Meldebehörden zur Gänze oder zum Teil vernichtet worden oder die Neumeldung aus Gründen der Neuordnung des Melderegisters unerlässlich ist.

Meldebehörden

§ 15. Meldebehörden sind die Bürgermeister, in Orten, für die Bundespolizeibehörden bestehen, diese.

Strafbestimmungen

§ 16. Wer

1. der ihm obliegenden Meldepflicht nicht oder nicht innerhalb der in diesem Bundesgesetz bestimmten Fristen nachkommt, oder
2. anlässlich
 - a) einer Anmeldung vorsätzlich durch seine Unterschrift eine tatsächlich nicht erfolgte Unterkunftnahme bestätigt oder

b) einer An- oder Abmeldung sonst unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder

3. den Nachweis seiner Identität und der Richtigkeit der zur Erfüllung der Meldepflicht erforderlichen Angaben (§ 10 Abs. 1) verweigert, oder

4. als Inhaber eines Beherbergungsbetriebes oder als dessen Beauftragter seiner Verpflichtung hinsichtlich der ordnungsgemäßen Vornahme der Eintragungen im Gästebuch nicht nachkommt oder es unterläßt, im Falle der Nichterfüllung der Meldepflicht durch den Meldepflichtigen unverzüglich die Meldebehörde oder ein Sicherheitsorgan hiervon zu benachrichtigen, oder den Organen der Meldebehörde oder Sicherheitsorganen die Einsicht in die Gästebücher nicht gewährt, oder

5. sich als Unterkunftgeber weigert, der Meldebehörde oder Sicherheitsorganen auf Verlangen darüber Auskunft zu geben, welchen Personen er Unterkunft gewährt oder während der letzten drei Monate gewährt hat, oder darüber unrichtige Angaben macht, oder

6. sonst gegen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes verstößt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, mit einer Geldstrafe bis zu 5 300,—, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zwei Wochen zu bestrafen.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 17. (1) Meldungen nach den Bestimmungen des Meldegesetzes 1954, BGBl. Nr. 175, gelten als Meldungen im Sinne dieses Bundesgesetzes.

(2) Dieses Bundesgesetz tritt am XXXXXXXX XXXX in Kraft; soweit es sich jedoch um Personen handelt, die anderswo als in einem Flüchtlingslager des Bundesministeriums für Inneres in Gewahrsam gehalten werden, tritt die Bestimmung des § 2 Abs. 1 Z. 6 mit dem Beginn der Führung einer zentralen Häftlingsevidenz in Kraft. Der Zeitpunkt des Beginnes der Führung der zentralen Häftlingsevidenz ist vom Bundesminister für Inneres kundzumachen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die erwähnten Personen von der Anstaltsleitung mittels Haftzettels (Haftentlassungszettels) zu melden.

(3) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes tritt das Meldegesetz 1954, BGBl. Nr. 175, außer Kraft.

Vollziehungsklausel

§ 18. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres betraut.

Anlage A (Vorderseite)

Meldezettel

Bitte die Erläuterungen auf
der Rückseite beachten!

Unterkunft: (Straße, Gasse, Platz)		Haus- Nr. Stiege, Stock, Tür	
(Postleitzahl, Ortsgemeinde, Politischer Bezirk)			
(Familienname [in Blockschrift])		Angemeldet am (Amtsamtig, Unterschrift)	
(bei Frauen auch Mädchennname)		Raum für behördliche Eintragungen	
(Vorname[n])			(Staatsangehörigkeit)
(Geburtsdatum, Geburtsort, Polit. Bezirk, Staat [falls Geburtsort nicht in Österreich])			Abgemeldet am (Amtsamtig, Unterschrift)
Ist obige Unterkunft der ordentliche Wohnsitz? JA <input type="checkbox"/> In diesem Fall Angabe des früheren ordentlichen Wohnsitzes: NEIN <input type="checkbox"/> In diesem Fall Angabe des gegenwärtigen ordentlichen Wohnsitzes:			
Haus- Nr. (Straße, Gasse, Platz)		Verzogen nach: (Ortsgemeinde, Polit. Bezirk)	
(Postleitzahl, Ortsgemeinde, Polit. Bezirk)			
(Unterschrift d. Unterkunftgebers)		(Unterschrift d. Meldepflichtigen)	

(Format 14,8×21 cm)

(Rückseite)

Erläuterungen für die Ausfüllung des Meldezettels

1. Für jede anzumeldende Person (auch Ehegatten und Kinder) ist die vorgeschriebene Anzahl von Meldezetteln auszufüllen.
2. Die Meldezettel sind **vollständig, richtig und leserlich** auszufüllen.
3. Als „ordentlicher Wohnsitz“ ist jene Unterkunft anzusehen, in der sich die anzumeldende Person in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niederläßt, sie bis auf weiteres zum Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zu wählen, wobei es unerheblich ist, ob die Absicht darauf gerichtet ist, für immer dort zu bleiben.
4. In der Adressenrubrik auf der unteren Hälfte des Formulares ist entweder
 - a) die Anschrift des früheren ordentlichen Wohnsitzes (wenn an der nunmehr gemeldeten Unterkunft **ein neuer** ordentlicher Wohnsitz begründet wurde) **oder**
 - b) die Anschrift des gegenwärtigen ordentlichen Wohnsitzes (wenn an der nunmehr gemeldeten Unterkunft **kein** ordentlicher Wohnsitz begründet wurde)
 einzutragen.
5. Die Richtigkeit der Meldedaten und die Tatsache des Beziehens der angegebenen Unterkunft sind vom Meldepflichtigen (das ist im Regelfalle der Unterkunftnehmer) durch seine Unterschrift zu bestätigen.
6. Ist der Unterkunftsgeber in Kenntnis, daß die auf dem Meldezettel angegebene Person die Unterkunft tatsächlich **nicht bezogen** hat, so darf er den Meldezettel **nicht unterschreiben**.

Zur Beachtung!

Eine Anmeldung ist innerhalb von drei Tagen ab Beziehen der Unterkunft, eine Abmeldung innerhalb von drei Tagen vor oder nach Aufgabe der Unterkunft vorzunehmen.

Es wird empfohlen, die Ihnen bei der Anmeldung ausgefolgten beiden Meldezettel sorgfältig aufzubewahren, da Sie diese bei vielfältigen Gelegenheiten, insbesondere im Falle eines Wohnungswechsels bei der Abmeldung und der Neuanmeldung benötigen.

Anlage B

Gästebuchblatt

(Name des Beherbergungsbetriebes)

Familienname:				
Vorname:	Geburtsdatum:	Staatsangehörigkeit:		
Ordentlicher Wohnsitz: (Straße, Gasse, Platz)	(Ortsgemeinde)		(Staat)	
Ehegattin(-gatte):				Ankunft am
Kind(er):	(Vorname, Geburtsjahr)	(Vorname, Geburtsjahr)	Abreise am	
..... (Vorname, Geburtsjahr) (Vorname, Geburtsjahr)			
Bei Reisegruppen: Gesamtanzahl der Reiseteilnehmer (einschließlich des Reiseleiters):			(Unterschrift des Eintragenden)	

(Format 14,8×21 cm)

Erläuterungen

A. Allgemeines

Das polizeiliche Meldewesen bildet seit jeher eine der wesentlichsten Grundlagen der polizeilichen Tätigkeit überhaupt und ist daher naturgemäß nahezu so alt wie der Begriff der Polizei selbst.

Da es weit über den Rahmen der vorliegenden Erläuterungen hinausgehen würde, alle jene Kulturen aufzuzählen, die schon in ihren Anfängen Regelungen besaßen, die der Erfassung und Evidenzhaltung der Bevölkerung dienten, mag hier nur darauf hingewiesen werden, daß auch in Österreich schon seit frühester Zeit diesbezügliche Vorschriften existierten.

So z. B. betraute Kaiser Ferdinand I., der übrigens durch die von ihm geschaffene „Nachtwache“ und „Tagwache“ auch zum Begründer einer ständigen Sicherheitswache wurde, im Jahre 1564 den Stadtanwalt in Wien mit der Aufgabe „auf das Stadtwesen und alle Ordnungen sein fleißig Aufmerken“ zu haben, was vor allem auch durch die Überwachung der ihm durch den Bürgermeister mittels der Meldezettel von den Gastgebern und Wirten angezeigten Fremden zu besorgen sei, „auf das durch solche frembde Leut und Gest nich Gefär mit Feuerlegen, Prunsten, Todtschlegen und Verrätherei entstund“.

Auch unter Maria Theresia wurde zunächst nur für alle von auswärts Kommenden die Meldepflicht mittels eigener Meldezettel vorgeschrieben, jedoch bereits mit der Hofresolution vom 20. Oktober 1753 die „Beschreibung“ aller Bewohner von Wien „hoch oder niedern, geist- oder weltlichen Standes, sowie der vor der Stadt wie in allen nächst an denen Vorstadtlinien anrainenden Dörfern und einschichtigen Häusern, so daß jeder männlichen oder weiblichen Geschlechts nach seinem Alter, Religion und Condition gleich erfraget werden möge“ angeordnet. Zur Kontrolle und Evidenzhaltung der so gesammelten Daten wurden Gassen- oder Viertelcommissäre sowie so genannte „Hausnachseher“ eingesetzt.

Auf Grund der damaligen Zersplitterung der „jurisdictionen“ überhaupt und der Polizeigewalt im besonderen war das „Meldungswesen“ in den

einzelnen Gebieten des Reiches verschieden geregelt und der Umfang der Meldepflicht den örtlichen Bedürfnissen entsprechend abgestuft, doch wurde seine grundlegende Bedeutung für die Sicherheitsverwaltung niemals verkannt. So erklärt z. B. § 2 des Erlasses des Ministeriums des Inneren vom 10. Dezember 1850, Z. 6370, über den Wirkungskreis der k.k. Polizeibehörden ausdrücklich, daß zur Lösung der diesen damit übertragenen Aufgabe der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und inneren Ruhe vor allem die Kenntnis der Bevölkerung und ihrer Bewegung notwendig sei und diese Kenntnis vorzüglich erlangt werde 1. durch die Aufnahme des Standes der Bevölkerung (Konskription), 2. durch die genaue Handhabung des Meldungswesens und 3. durch das Fremden- und Paßwesen.

Eine generelle Vorschrift über das polizeiliche Meldewesen wurde jedoch erstmals mit der Ministerialverordnung vom 15. Februar 1857, RGBl. Nr. 33, erlassen, in welcher grundsätzliche Richtlinien über das „Meldungswesen“, je nachdem ob es sich um Orte handelt, in welchen sich Polizeibehörden befinden oder nicht, aufgestellt wurden.

Auf Grund dieser Verordnung ergingen in der Folgezeit zahlreiche, zum Teil auch unter Heranziehung des Gesetzes vom 5. Mai 1869, RGBl. Nr. 31 (§ 8 lit. b), erlassene Verordnungen der k.k. Statthalter (z. B. des k.k. Statthalters für Tirol und Vorarlberg vom 22. Oktober 1915, Z. 4489/30 prs), Landespräsidenten (z. B. des k.k. Landespräsidenten in Kärnten vom 28. April 1908, Z. 541/Praes), und Landesregierungen (z. B. der k.k. Landesregierung in Salzburg vom 8. Oktober 1909, Z. 15 169) über das polizeiliche Meldewesen, dessen Zweck damals immer noch vor allem in der Kontrolle der Einzelpersonen bestand. Dementsprechend differierten die jeweiligen Anordnungen auch je nach den individuellen örtlichen Gegebenheiten; in Städten und anderen verkehrsreichen Orten bestand eine allgemeine Meldepflicht, während in anderen Gebieten oft nur bestimmte Personengruppen, wie etwa Fremde, Fabriksarbeiter, Gewerbsgesellen oder Dienstboten polizeilich zu melden waren.

Die seither erfolgte Bevölkerungsvermehrung, die starke Industrialisierung mit der dadurch bewirkten Bevölkerungskonzentration und die verkehrsmäßige Erschließung des Staatsgebietes sowie die dadurch begünstigte Bevölkerungsfluktuation haben im Verein mit der Zunahme der staatlichen Verwaltungstätigkeit bald zu einer allgemeinen Meldepflicht geführt, die durch die Erlassung weiterer solcher Verordnungen bewirkt wurde.

Obwohl mit der Bundes-Verfassungsnovelle 1925 das Meldewesen hinsichtlich Gesetzgebung und Vollziehung dem Bund übertragen worden war, blieben diese landesrechtlichen Vorschriften weiterhin gültig, bis sie durch die Verordnung über das Inkrafttreten der Reichsmeldeordnung in den Reichsgauen der Ostmark vom 11. Oktober 1940, RGBl. Nr. 180, außer Kraft gesetzt wurden.

Nach der Wiederherstellung der demokratischen Republik Österreich im Jahre 1945 wurden die gegenständlichen rechtsrechtlichen Vorschriften zunächst durch das Meldegesetz 1945, StGBL. Nr. 163, ersetzt, das seinerseits wieder durch das auch gegenwärtig noch geltende Meldegesetz 1954, BGBL. Nr. 175, abgelöst wurde.

Verfolgte das polizeiliche Meldewesen jedoch ursprünglich lediglich den Zweck der Kontrolle der Einzelpersonen und der Bevölkerungsbewegung, waren in der Zwischenzeit mannigfaltige andere, teils im staatlichen, teils im privaten Interesse gelegene Intentionen hinzugereten. So soll das Meldewesen Grundlage und Auskunftsmitte für die Verfolgung von Rechtsbrechern, die Kontrolle der Fremdenbewegung, die Erstellung der Wählerevidenzen, die Erfassung der Wehrpflichtigen, die Verleihung der Staatsbürgerschaft, für verschiedenartige statistische Belange wie z. B. im Zusammenhang mit der Städteplanung, dem Bau von Schulen und Spitäler, der Verkehrsplanung u. dgl., aber auch für die Durchsetzung privatrechtlicher Ansprüche, die Zuerkennung von Beihilfen, Pensionen oder Renten, die Benachrichtigung von Angehörigen nach Unfällen, die Ausforschung von Schuldern, Alimentationsverpflichteten, Erbberechtigten, Eigentümern verlorener oder vergessener Sachen u. dgl. bieten. Allen diesen Aufgaben wurde das Meldegesetz 1954 im wesentlichen gerecht.

In den letzten Jahren gelang es aber, durch eine vermehrte und verbesserte Ausstattung der Verwaltungsbehörden und ihrer Exekutivorgane mit technischen Hilfsmitteln die Effektivität der Verwaltung wesentlich zu verstärken. Darüber hinaus ermöglicht der Einsatz elektronischer Datenverarbeitungsanlagen eine bedeutende Rationalisierung der Verwaltungstätigkeit. Diese Fortschritte erlauben es unter Gewährleistung der Erreichung des angestrebten Verwaltungs-

zweckes, die Bevölkerung von der Einhaltung überflüssig gewordener Vorschriften zu entlasten und somit eine Liberalisierung des polizeilichen Meldewesens herbeizuführen. Gleichzeitig soll den Bestrebungen nach Rationalisierung der Verwaltung insoweit Rechnung getragen werden, als die auf Grund der meldepolizeilichen Vorschriften erfaßten Daten auch anderen Verwaltungszwecken, wie insbesondere der Wählerevidenz, der Statistik und gemeindefiskalischen Belangen nutzbar gemacht werden.

Die wesentlichsten Änderungen der in diesem Sinne erstellten Neuregelung gegenüber der bisherigen Rechtslage sind vor allem:

1. Festsetzung der Meldepflicht des Unterkunftnehmers im Einklang mit nahezu sämtlichen modernen melderechtlichen Regelungen in anderen zum Vergleich geeigneten europäischen Staaten.
2. Neufestsetzung und weitgehende Vereinfachung der melderechtlichen Fristen.
3. Erweiterung des Kataloges der Ausnahmen von der Meldepflicht, so insbesondere durch Einbeziehung von öffentlichen Organen in Gemeinschaftsunterkünften sowie der Insassen bestimmter Heime und Anstalten, bei denen ohnedies die Gewähr für eine sorgfältige Evidenzhaltung der betreuten bzw. angehaltenen Personen gegeben ist.
4. Vereinfachung des Meldevorganges bei der Unterkunft in Wohnungen unter gleichzeitiger Einführung einer neuen Formulartyp, die einerseits eine im Vergleich zur bisherigen Rechtslage erheblich verringernde Auskunftspflicht vorsieht, andererseits hinsichtlich der Manipulation modernen Verwaltungstechnischen Gesichtspunkten entspricht.
5. Wesentliche Vereinfachung des Meldevorganges bei der Unterkunft in Beherbergungsbetrieben, die nur noch ein Gästebuch zu führen, in der Regel aber keine Meldezettel mehr zu verwenden haben werden. Neben einer bedeutenden Erleichterung für Beherbergungsbetriebe und deren Gäste wird durch diese Neuregelung auch eine beträchtliche Entlastung der Meldebehörden von einem umfassenden, gleichzeitig aber wenig sinnvollen Verwaltungsaufwand bewirkt.
6. Erstmalige Schaffung spezieller auf die Bedürfnisse der Rechtsordnung und der polizeilichen Praxis abgestellter Bestimmungen über die Ausscheidung nicht mehr benötigter Meldezettel (Skartierungsvorschrift).
7. Anpassung des Entwurfes an die Erfordernisse elektronischer

Datenverarbeitung, um jederzeit ohne weitere legistische Maßnahmen den Einsatz entsprechender Anlagen bei den Meldebehörden zu ermöglichen.

8. Neugestaltung der Strafbestimmungen, insbesondere unter Wegfall des Primärarrestes.

Das im Entwurf vorliegende neue Meldegesetz wird, wie schon aus den dargelegten Schwerpunkten der Neuordnung zu ersehen ist, mit einer bedeutenden Verwaltungsvereinfachung verbunden sein. Es wird die Voraussetzungen für Personal- und Raumeinsparungen und damit für eine Senkung des Kostenaufwandes im gegenständlichen Verwaltungszweig schaffen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1:

Zu Abs. 1:

1. Der vorliegende Gesetzentwurf geht ebenso wie das Meldegesetz 1954 von dem bekannten Begriff der „Unterkunft“ aus, sieht aber je nachdem, ob in einer Wohnung oder in einem Beherbergungsbetrieb Unterkunft genommen wird, für die Erfüllung der Meldepflicht unterschiedliche Vorschriften vor.

2. Von einer Aufgabe der Unterkunft in einer Wohnung wird dann gesprochen werden können, wenn aus den äußeren Umständen hervorgeht, daß ihr bisheriger Benutzer offensichtlich nicht mehr beabsichtigt, diese Wohnung auch künftig noch als Unterkunft zu benützen. Dies wird insbesondere dann anzunehmen sein, wenn er seine persönlichen Effekten sowie die seiner Lebensführung entsprechenden wesentlichen Gegenstände des täglichen Lebens daraus entfernt hat.

Die Aufgabe der Unterkunft in einem Beherbergungsbetrieb wird hingegen dann anzunehmen sein, wenn der Gast die von ihm als Unterkunft benutzten Räumlichkeiten nach Entfernung der von ihm eingebrachten Sachen dem Unterkunftgeber wieder zur Verfügung stellt.

Zu Abs. 2 und 3:

Da der Entwurf hinsichtlich des Entstehens der Meldepflicht zwar grundsätzlich an die Unterkunftnahme an sich anknüpft, die Erfüllung der Meldepflicht jedoch verschieden gestaltet, je nachdem ob die Unterkunft in einer Wohnung (Meldezettel) oder in einem Beherbergungsbetrieb (Gästebuch) genommen wird, war es notwendig, für diese beiden Arten von Unterkunftsstätten im Gesetz selbst klare Begriffsbestimmungen zu treffen.

Als Wohnung gelten demnach alle künstlich geschaffenen oder natürlich entstandenen Räume, die — wenn auch nicht bestimmungs-

gemäß — zum Wohnen oder Schlafen benützt werden. Fahrzeuge aller Art, wie z. B. Wohnwagen oder -anhänger, Planenwagen, andere Fahrzeuge, auch wenn sie nicht mit besonderen Einrichtungen zum Wohnen oder Schlafen versehen sind, sowie Wasser-, Schienen- oder Luftfahrzeuge gelten dann als Wohnung, wenn sie im Gebiet einer bestimmten Gemeinde länger als drei Tage als Unterkunft dienen; gleiches gilt für Zelte. Da diese Begriffsbestimmung an sich auch auf Beherbergungsbetriebe zuträfe, erschien es notwendig, diese ausdrücklich vom Begriff der Wohnung auszunehmen.

Für den Begriff des Beherbergungsbetriebes sind drei Kriterien maßgebend:

1. sie müssen unter der Leitung oder Aufsicht des Unterkunftgebers oder eines von diesem Beauftragten stehen;

2. es muß sich um die Unterbringung von „Gästen“ (Urlauber, Geschäftsreisende, Kurgäste u. dgl.) handeln;

3. die Unterkunftsstätte muß zu vorübergehenden Aufenthalt bestimmt sein.

Es macht keinen Unterschied, ob die Beherbergung auf Gewinn gerichtet ist, gegen ein kostendeckendes Entgelt, gegen Entrichtung eines Anerkennungsbeitrages oder kostenlos erfolgt. Als Beherbergungsbetriebe kommen somit nicht nur gewerbliche Beherbergungsbetriebe (Hotels, Pensionen, Gasthöfe u. dgl.), sondern auch der sogenannten Privatzimmervermietung dienende Unterkunftsstätten und die sogenannten „Appartements“ in Betracht.

Die herkömmlichen Untervermietungen fallen hingegen nicht unter den Begriff der Beherbergungsbetriebe, da ihnen die für solche Betriebe maßgebenden Eigenschaften fehlen. Sollten sich dennoch in Einzelfällen Zweifel über den Rechtscharakter einer Unterkunftsstätte ergeben, so wird die Meldebehörde diese Zweifel durch Erlassung eines Feststellungsbescheides zu beseitigen haben (vgl. Erk. VerfGH Slg. Nr. 4563).

Zu Abs. 4:

Unterkunftgeber im Sinne dieses Bundesgesetzes ist derjenige, der über die von der anzumeldenden Person zur Unterkunftnahme benützten Räume, Liegenschaften etc. unmittelbare faktische (nicht unbedingt auch rechtliche) Verfügungsgewalt hat, und es zumindest duldet, daß diese Person bei ihm Unterkunft nimmt. In welcher zivilrechtlichen Form sich das Unterkunftsverhältnis im Einzelfall darstellt, ist demnach gleichgültig.

Zu § 2:

Die vorliegende Bestimmung bringt eine taxative Aufzählung der Ausnahmen von

418 der Beilagen

11

der Meldepflicht, die — wie auch im allgemeinen Teil der Erläuterungen bereits erwähnt wurde — im Sinne einer generellen Liberalisierung der meldepolizeilichen Vorschriften gegenüber der bisherigen Rechtslage wesentlich erweitert wurden.

Zu Abs. 1:**Zu Z. 1:**

Die gegenständliche Vergünstigung, die sich nur auf Unterkünfte in Wohnungen bezieht, soll sowohl Inländern, die im Regelfalle in Österreich einen ordentlichen Wohnsitz haben und an diesem gemeldet sein werden, als auch Fremden, bei denen dies im Regelfalle nicht zutreffen wird, zugute kommen.

Zu Z. 2:

Hier wird vor allem an jene Fälle gedacht, in denen vorübergehend zu Besuch weilenden Verwandten und Bekannten gefälligkeitshalber Unterkunft gewährt wird. In solchen Fällen soll der Unterkunftnehmer von der im Hinblick auf seine ohnehin aufrechte Meldung an einem anderen Ort im Bundesgebiet sicherheitspolizeilich nicht unbedingt erforderlichen polizeilichen Meldung am Orte seines bloß vorübergehenden Aufenthaltes befreit werden.

Zu Z. 3:

Auf eine Verpflichtung zur Meldung von Pfleglingen in Krankenanstalten wird wie bisher verzichtet, da einerseits die sorgfältige Erfassung dieser Personen ebenso wie die allenfalls erforderliche Erteilung entsprechender Auskünfte (z. B. im Falle von Abgängigkeitsanzeigen) mittels der Unterlagen dieser Anstalten hinreichend gewährleistet erscheint, andererseits aber die Erfüllung der Meldepflicht gerade Unfallopfern, Kranken u. dgl. wohl nicht zugemutet werden kann.

Zu Z. 4:

Auf die Anmeldung der hier angeführten Personen kann im Hinblick darauf, daß sie ohnehin anderswo, etwa an der Adresse ihrer Eltern, aufrecht gemeldet sind, bis zum Erreichen der Volljährigkeit verzichtet werden.

Zu Z. 5:

Für die in dieser Ziffer angeführten Personengruppen erübrigt sich, soweit es sich um Angehörige des Bundesheeres und der erwähnten Wachkörper handelt, im Hinblick auf die im Rahmen ihrer Einrichtungen gewährleistete genaue Evidenzhaltung eine darüber hinausgehende gesonderte Registrierung bei den Meldebehörden. Dies stellt zugleich eine erhebliche Entlastung sowohl der Meldepflichtigen wie auch der Meldebehörden dar, da der ausbildungs- oder

einsatzbedingte häufige Ortswechsel dieser Personen andernfalls regelmäßig mit der Verpflichtung zur An- bzw. Abmeldung verbunden wäre.

Bei der Beurteilung einer Unterkunft als „Gemeinschaftsunterkunft“ wird es vor allem auf die Art der Unterbringung und nicht auf die Art des Gebäudes ankommen; so wird etwa die Unterkunftnahme eines Bediensteten in einer Miet-, Dienst- oder Naturalwohnung, die sich in einer Kaserne befindet, nicht als Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft gelten.

Die polizeiliche Meldung von Hilfs- und Rettungsmannschaften, die bei Katastropheneinsätzen und -einsatzübungen in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden, erscheint mit Rücksicht auf die Besonderheit des Anlasses und den regelmäßig vorübergehenden Charakter solcher Unterkunftnahmen ebenfalls entbehrlich.

Zu Z. 6:

Auf die bisher vorgesehene Meldung solcher Personen mittels Haftzettels (Haftentlassungszettels) wurde bewußt verzichtet, da künftig eine zentrale Häftlingsevidenz mittels einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage geführt werden soll. Da dieses Bundesgesetz jedoch voraussichtlich vor dem Beginn der Führung einer solchen zentralen Häftlingsevidenz in Kraft treten wird, sieht die Übergangsbestimmung des § 17 Abs. 2 vor, daß die gegenständliche Bestimmung vorläufig nur für Personen, die in einem Flüchtlingslager des Bundesministeriums für Inneres in Gewahrsam gehalten werden, für Personen jedoch, die anderswo in Gewahrsam gehalten werden, erst mit dem Beginn der Führung der zentralen Häftlingsevidenz in Kraft treten soll.

Zu Abs. 2:

Der Wegfall der Meldepflicht für die in diesem Absatz erwähnten Personen erscheint einerseits im Hinblick auf den Umstand, daß die Meldepflicht nunmehr den Unterkunftnehmer trifft und andererseits mit Rücksicht darauf, daß an einer meldepolizeilichen Erfassung dieser Personen kein Interesse besteht, tunlich.

Zu § 3:

Für die Fälle der Unterkunft in Wohnungen wurde ein gegenüber der gegenwärtigen Rechtslage vereinfachter Meldevorgang festgelegt, dessen Ablauf aus § 3 im Zusammenhang mit § 6 zu ersehen ist.

Zu Abs. 1:

1. Für die Berechnung der dreitägigen Frist, innerhalb der die Anmeldung zu erfolgen hat, ist § 902 ABGB maßgebend. Demnach stehen für die polizeiliche Anmeldung der Tag des Beziehens der Unterkunft selbst sowie die drei darauf folgenden Tage zur Verfügung.

2. Die Meldungen sind bei der Meldebehörde (§ 15) zu erstatten, d. h. also bei dem für den Ort der Unterkunftnahme zuständigen Gemeindeamt, wenn für diesen Ort aber eine Bundespolizeibehörde besteht, bei dieser. Der Meldebehörde bleibt es überlassen, im Wege interner Dienstanweisungen zu bestimmen, welcher ihrer inneren Gliederungen (Organisationseinheiten) sie zur Entgegennahme von Meldungen ermächtigt. Verfügt daher eine Meldebehörde auf Grund ihres größeren örtlichen Wirkungsbereiches über Außenstellen, so kann sie auch diese mit der gegenständlichen Aufgabe betrauen; solche Außenstellen sind z. B. die im Bereich von Bundespolizeibehörden eingerichteten Bezirkspolizeikommissariate und Sicherheitswachzimmer.

Zu Abs. 2:

1. Zur Anmeldung sind grundsätzlich Meldezettel nach dem Muster der Anlage A zu verwenden.

2. Die Anmeldung hat durch persönliche Übergabe der zur Anmeldung vorgeschriebenen Formulare zu erfolgen, muß jedoch nicht vom Meldepflichtigen selbst, sondern kann auch von einem Beauftragten oder Vertreter desselben vorgenommen werden. Eine Anmeldung auf postalischem Wege ist, wie schon die Verwendung des Wortes „Übergabe“ klarstellt, nicht zulässig.

3. Die nach dieser Bestimmung erforderliche „Bestätigung“ wird im Regelfalle in dem im Besitz des Meldepflichtigen befindlichen Meldezettel bestehen, der im Falle der erfolgten Abmeldung auch mit dem Abmeldevermerk der früheren Meldebehörde versehen ist. Die Verpflichtung zur Vorlage dieser Bestätigung soll zu einer möglichst lückenlosen Erfüllung allfälliger Abmeldeverpflichtungen beitragen.

Zu Abs. 3:

Die Vorschrift, daß künftig für jede anzumeldende Person eine gesonderte Anmeldung vorzunehmen ist, gründet sich vor allem auf die Erfordernisse der elektronischen Datenverarbeitung.

Zu Abs. 4:

Nach vollzogener Anmeldung hat die Meldebehörde der Person, die die Anmeldung vorgenommen hat (also dem Meldepflichtigen selbst oder dessen Beauftragten oder Vertreter) zweier mit Datum, Stempelaufdruck und Unterschrift versehenen Meldezettel unverzüglich wieder auszufolgen; die restlichen Meldezettel verbleiben bei der Behörde.

Zu Abs. 5:

Für die Berechnung der dreitägigen Frist, innerhalb der die Abmeldung zu erfolgen hat, ist

ebenso wie bei Abs. 1 der vorliegenden Bestimmung § 902 ABGB maßgebend. Demnach stehen für die polizeiliche Abmeldung der Tag der Aufgabe der Unterkunft selbst sowie die drei Tage vorher und die drei Tage nachher zur Verfügung.

Zu Abs. 6:

1. Für die Abmeldung sind die dem Meldepflichtigen bei der Anmeldung ausgefolgten Meldezettel zu verwenden.

2. Soll das Meldesystem seiner im allgemeinen Teil der Erläuterungen angeführten Aufgabenstellung gerecht werden, ist es notwendig, daß der jeweilige Aufenthalt einer bestimmten im Bundesgebiet wohnhaften Person erforderlichenfalls jederzeit festgestellt werden kann. Mangels eines zentralen österreichischen Melderegisters ist es daher unumgänglich, den Abzumeldenden zu verpflichten, anlässlich eines Unterkunftwechsels die Ortsgemeinde seiner nächsten, der polizeilichen Anmeldeverpflichtung unterliegenden Unterkunft anzugeben, um im Falle von behördlichen oder privaten Nachforschungen (Ausforschung von Rechtsbrechern, Schuldern, Alimentationsverpflichteten, aber auch von Erbberechtigten, verschollenen Angehörigen, Eigentümern von verlorenen oder vergessenen Sachen u. dgl.) einen Hinweis darüber zu erhalten, im Bereich welcher der zahlreichen Meldebehörden diese Nachforschungen sinnvoll fortgesetzt werden können.

Im Hinblick darauf, daß in solchen Fällen die genaue Anschrift der nächsten Unterkunft der Person, die abgemeldet wird, häufig noch nicht, hingegen der Ort der nächsten Unterkunft in der Regel bereits feststeht, beschränkt sich der Entwurf darauf, anlässlich der Abmeldung die Angabe der Ortsgemeinde der nächsten meldepflichtigen Unterkunft zu verlangen.

Zu Abs. 7:

Sowohl die Bestimmung des Abs. 2, derzufolge der Meldepflichtige eine Bestätigung über eine allenfalls erfolgte Abmeldung bei der Anmeldung vorzulegen hat, als auch die rechtspolitische Überlegung, daß der Meldepflichtige eine Bestätigung für die Erfüllung der ihm unter Strafsanktion aufgetragenen Abmeldepflicht in der Hand haben soll, erfordern eine Vorschrift über die Ausfolgung eines mit einem Abmeldevermerk der Meldebehörde versehenen Meldezettels.

Zu § 4:

Sowohl im Sinne einer bereits seit langem aus den Kreisen der gewerblichen Wirtschaft erhobenen dringenden Forderung nach einer erheblichen Vereinfachung der sogenannten „Hotelmeldungen“ wie auch im Interesse der Entlastung der Meldebehörden von der mit dem geltenden dies-

418 der Beilagen

13

bezüglichen Meldesystem verbundenen aufwendigen, gleichzeitig aber sicherheitspolizeilich wenig effektiven Verwaltungstätigkeit, wird nunmehr ein einfaches, den tatsächlichen Bedürfnissen und Gegebenheiten durchaus gerecht werdendes Meldeverfahren für die Unterkunft in Beherbergungsbetrieben eingeführt.

Zu Abs. 1:

Die Meldepflicht bei der Unterkunftnahme in Beherbergungsbetrieben wird in Hinkunft bereits durch die bloße Eintragung der Meldedaten im Gästebuch erfüllt. Diese Erleichterung gilt jedoch nur für Gäste, nicht auch für allenfalls selbst im Beherbergungsbetrieb wohnhafte Eigentümer desselben, seine Familienangehörigen sowie dort untergebrachte Angehörige des Personals.

Zu Abs. 2:

Bezüglich des Eintrittes der Abmeldeverpflichtung vgl. die Ausführungen zu § 1 Abs. 1.

Zu Abs. 3:

Im Sinne der oben erwähnten Bestrebungen nach Vereinfachung und Entlastung im Bereich von Beherbergungsbetrieben erschien es auch vertretbar, im selben Beherbergungsbetrieb kurzfristig Unterkunft nehmende Reisegruppen, mit Ausnahme des Reiseleiters, von der Meldepflicht überhaupt auszunehmen; bei der Anmeldung des Reiseleiters ist lediglich die Anzahl der Mitglieder der Reisegruppe anzugeben (§ 8 Abs. 4).

Zu Abs. 4:

Aus rechtspolitischen Gründen erscheint es angebracht, sogenannte „Dauermieter“ in Beherbergungsbetrieben melderechtlich den Unterkunftnehmern in Wohnungen gleichzustellen. Beträgt die Unterkunftsduer in einem Beherbergungsbetrieb mehr als zwei Monate, so ist der Unterkunftnehmer nach Ablauf dieses Zeitraumes mittels Meldezettels bei der Meldebehörde anzumelden.

Zu § 5:

Diese Bestimmung erweist sich vor allem im Hinblick auf die große und ständig zunehmende Zahl von sogenannten Gastarbeitern, die aus Gründen der Fremdenpolizei und der Arbeitsmarktverwaltung einer gewissen Überwachung bedürfen, als notwendig.

Zu § 6:**Zu Abs. 1:**

Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage soll die Verpflichtung zur Vornahme der An- und Abmeldungen künftig nicht mehr den Unterkunftsgeber, sondern grundsätzlich den Unterkunftnehmer treffen.

Für diese Lösung hat sich der Entwurf vor allem deshalb entschieden, weil es aus rechts-politischen und rechtssystematischen Gründen wohl naheliegt, die Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung demjenigen aufzutragen, auf den sie sich bezieht (der an- bzw. abzumelden ist) und aus dessen Handeln (Unterkunftnahme) sie überhaupt erst entsteht. Dazu kommt, daß diese Regelung auch den tatsächlichen Gegebenheiten der Praxis entspricht, da ja schon bisher die An- und Abmeldung de facto fast immer vom Unterkunftnehmer durchgeführt wurde, zumal der Unterkunftsgeber allein mangels Kenntnis der zur Meldung erforderlichen Daten des Unterkunftnehmers gar nicht in der Lage ist, ohne entsprechende Mitwirkung desselben die Anmeldung vorzunehmen. In der Vergangenheit in diesem Zusammenhang immer wieder aufgetretene Beweisschwierigkeiten dahingehend, wer in bestimmten Fällen als Unterkunftsgeber anzusehen und daher in einem allfälligen Strafverfahren zunächst zur Verantwortung zu ziehen ist (Hauseigentümer, Hausverwalter u. dgl.), ob der Unterkunftsgeber von der Tatsache der Unterkunftnahme bzw. der Unterkunftnehmer vom Unterbleiben seiner Anmeldung durch den Unterkunftsgeber überhaupt Kenntnis erlangt hat, aus wessen Verschulden eine Meldung letztlich tatsächlich unterblieben, d. h. ob und wann also die subsidiäre Meldepflicht des Unterkunftnehmers zum Tragen gekommen und daher dieser im Strafverfahren zur Verantwortung zu ziehen ist etc., werden auf Grund der eindeutigen und grundsätzlich ausschließlichen Meldepflicht des Unterkunftnehmers, hinsichtlich dessen Person ja kein Zweifel obwalten kann, künftig im Interesse aller Beteiligten von vornherein ausgeschlossen sein. Weiters wird dadurch nicht nur eine Vereinfachung in jenen Fällen gewährleistet, in denen sich anlässlich der Anmeldung unter Umständen die Notwendigkeit von Rückfragen oder Einsichtnahmen in bestimmte Dokumente des Unterkunftnehmers ergibt, sondern auch die Privatsphäre des Unterkunftnehmers mehr als bisher geschützt, da dieser nicht mehr gezwungen sein wird, dem Unterkunftsgeber persönlich Daten zur Erfüllung der ihm obliegenden Meldepflicht bekanntzugeben. Die neue Regelung wird aber auch der Vollständigkeit und Richtigkeit der Melderegister insofern zugute kommen, als im Falle der Aufgabe von Unterkünften dem Unterkunftsgeber die neue Adresse des Unterkunftnehmers aus verschiedenartigsten Gründen erfahrungsgemäß auch dann, wenn sie bereits feststeht, oft nicht bekanntgegeben wird, während gegen die Mitteilung des neuen Wohnortes an die Behörde seitens des Meldepflichtigen (der dort ohnehin wieder anzumelden sein wird) wohl keine Ressentiments bestehen werden.

Schließlich aber spricht für den vom Entwurf eingeschlagenen Weg auch noch der Umstand,

daß nahezu sämtliche modernen europäischen Rechtsordnungen die Meldepflicht ebenfalls grundsätzlich dem Unterkunftnehmer auferlegen.

Zu Abs. 2:

Da die grundsätzlich dem Unterkunftnehmer obliegende Meldepflicht minderjährigen oder entmündigten Personen nicht auferlegt werden sollte, haben der gegenständlichen Verpflichtung andere geeignete Personen für diese nachzukommen.

Zu Abs. 3:

Der Meldepflichtige kann die ihm nach den Abs. 1 und 2 obliegende Meldepflicht entweder dadurch erfüllen, daß er die vorgeschriebenen Eintragungen im Gästebuch selbst vornimmt oder aber den Inhaber des Beherbergungsbetriebes oder dessen Beauftragten (Portier, Rezeptionsangestellten, Verwalter usw.) durch Bekanntgabe der zur Erfüllung der Meldepflicht erforderlichen Daten oder Zurverfügungstellung von Dokumenten, aus denen diese Daten entnommen werden können, in die Lage versetzt, die Eintragung im Gästebuch für ihn vornehmen zu können.

Hinsichtlich der Verpflichtung, auf Verlangen des Inhabers des Beherbergungsbetriebes oder dessen Beauftragten im Einzelfall die Identität und die Richtigkeit der zur Erfüllung der Meldepflicht erforderlichen Angaben durch Vorlage geeigneter Urkunden nachzuweisen, wird auf § 10 Abs. 1 verwiesen.

Zu Abs. 4:

Ungeachtet des Umstandes, daß die Meldepflicht grundsätzlich den Unterkunftnehmer trifft, wird dem Unterkunftgeber bzw. dessen Beauftragten die zusätzliche Verpflichtung auferlegt, auch von sich aus nach Möglichkeit dafür Sorge zu tragen, daß der gegenständliche Verwaltungszweck erreicht wird. Der Unterkunftgeber wird daher den Gast zunächst auf seine Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Anmeldung aufmerksam zu machen, im Falle der Verweigerung des Gastes, dieser Verpflichtung in der einen oder anderen Form nachzukommen, jedoch unverzüglich die in Betracht kommenden Behörden oder Amtsorgane hievon zu verständigen haben.

Zu § 7:

Der vorliegende Gesetzentwurf kennt im Gegensatz zur gegenwärtigen Rechtslage grundsätzlich nur noch einen Meldezetteltyp.

Bei der Ausarbeitung und Gestaltung des entsprechenden Formulares (Anlage A) wurde insbesondere darauf Bedacht genommen, daß

- von den zu meldenden Personen nur jene Angaben verlangt werden, deren Kenntnis für das Funktionieren einer

sinnvollen Meldesystems unbedingt notwendig ist,

- die Meldezettel eine möglichst einheitliche, in manipulativer und administrativer Hinsicht zweckmäßige und übersichtliche Form aufweisen,
- die Meldezettel trotz des Erfordernisses größtmöglicher Einheitlichkeit überall dort, wo zur Besorgung meldepolizeilicher Aufgaben elektronische Datenverarbeitungsanlagen zum Einsatz kommen, den speziellen Erfordernissen der Automation angepaßt werden können.

Zu Abs. 1:

Die Verwirklichung der oben dargestellten, einander zum Teil widersprechenden Intentionen erfolgte in Form eines legistischen Compromisses dahingehend, daß das der Anlage A entsprechende Formular des Meldezettels grundsätzlich sowohl hinsichtlich seines Inhaltes als auch hinsichtlich seiner Form zwingend vorgeschrieben wird, daß aber jene Meldebehörden, in deren Bereich die Vollziehung mittels elektronischer Datenverarbeitungsanlagen erfolgt, ermächtigt werden, die Form dieser Formulare mit Verordnung automationsgerecht zu gestalten.

Zu Abs. 2:

Aus der Bestimmung des § 3 Abs. 4, wonach zwei der vorgelegten Meldezettel dem Meldepflichtigen wieder auszu folgen sind und dem Umstand, daß wohl mindestens ein Meldezettel bei der Meldebehörde für Zwecke des Melderegisters (§ 11) zu verbleiben hat, ergibt sich die Notwendigkeit, die Vorlage von grundsätzlich drei Meldezetteln für jede anzumeldende Person vorzuschreiben. Das Erfordernis der Vorlage eines weiteren Meldezettels bei Personen, die der besonderen Meldepflicht des § 5 unterliegen, ergibt sich aus der Bestimmung des § 5 Abs. 2 sowie überhaupt aus fremdenpolizeilichen Gründen und solchen der Arbeitsmarktverwaltung. Schließlich soll es die in diesem Absatz enthaltene Verordnungsermächtigung den Meldebehörden ermöglichen, die Vorlage zusätzlicher Meldezettlexemplare, die etwa für die Anlage oder Weiterführung von Häuserkatastern erforderlich sind, vorzuschreiben, wobei allerdings das Höchstmaß von fünf Stück nicht überschritten werden darf.

Zu Abs. 4:

Der Meldezettel ist vom Meldepflichtigen (§ 6) zu unterschreiben. Damit übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit der im Meldezettel eingetragenen Daten und auch der Tatsache des Beziehens der angegebenen Unterkunft.

Zu Abs. 5:

1. Mit der Unterschrift des Unterkunftgebers soll zunächst gewährleistet sein, daß dieser von der Anmeldung einer Person in der seiner Verfügungsgewalt unterstehenden Unterkunftsstätte in Kenntnis ist. Er soll jedoch mit seiner Unterschrift nicht unbedingt (wie bisher) die Verantwortung dafür übernehmen, daß die zur Anmeldung gelangende Person die angegebene Unterkunft tatsächlich bezogen hat, zumal er oft nur schwer in der Lage sein wird, sich hievon zu überzeugen; ist er jedoch davon in Kenntnis, daß die angegebene Person die Unterkunft tatsächlich nicht bezogen hat, so darf er den Meldezettel nicht unterschreiben. Insofern trägt auch er eine gewisse Verantwortung.

2. Auf die im geltenden Meldegesetz vorgesehene Unterfertigung des Meldezettels durch den Hauseigentümer auch dann, wenn dieser, wie z. B. im Falle von Untermietverhältnissen, nicht selbst als Unterkunftgeber fungiert, wurde bewußt verzichtet, da eine solche Unterschrift meldepolizeilich ohne Bedeutung ist und die diesbezügliche Vorschrift in der Praxis häufig zu Schwierigkeiten und Mißverständnissen geführt hat.

Zu § 8:

Die erstmalige Beschränkung der polizeilichen Meldepflicht bei der Unterkunft in Beherbergungsbetrieben auf eine bloße Eintragung im Gästebuch stellt wohl die sinnfälligste Liberalisierung der gesamten Neuregelung dar. Mit ihr sollte sowohl dem in den letzten Jahren sprunghaft eingesetzten Massentourismus als auch den seit langem nicht nur von der Fremdenverkehrsirtschaft, sondern auch von den von unrationeller Verwaltungsarbeit überlasteten Meldebehörden geltend gemachten Forderungen nach einer zeitgemäßen Vereinfachung der sogenannten „Hotelmeldungen“ Rechnung getragen werden.

Überdies wird die Möglichkeit geschaffen, daß die Gemeinden ihre meldepolizeiliche Tätigkeit mit ihren sonstigen administrativen Aufgaben insoweit koordinieren, als die die Eintragungen im Gästebuch vornehmenden Personen (§ 6) veranlaßt werden können, im Durchschreibeverfahren weitere Blätter auszufüllen, die fremdenverkehrsstatistischen oder abgabenrechtlichen Zwecken dienen.

Bei der Gestaltung des Gästebuches wurde daher auf die erwähnten, von den Gemeinden wahrzunehmenden anderen Belange entsprechend Bedacht genommen.

Zu Abs. 1:

Grundsätzlich ist für jeden Beherbergungsbetrieb ein Gästebuch, das grundsätzlich

gebunden (in Buchform) zu sein hat, zu führen. Die Größe oder Eigenart eines Beherbergungsbetriebes (z. B. Großhotel, Hauptbetrieb mit Dependancen) kann es allerdings tunlich erscheinen lassen, das Gästebuch auch in Teilen (mehrere Bücher) oder ungebunden (lose Blätter, die jedoch ebenfalls in geordneter Form abzulegen sind) zu führen. Solche Ausnahmen bedürfen aber in jedem Falle einer (bescheidmäßigen) Bewilligung der Meldebehörde, die bei ihrer Entscheidung auch zu prüfen hat, ob der meldepolizeiliche Verwaltungszweck auch bei der Führung des Gästebuches in Teilen oder in ungebundener Form gewährleistet ist; es wird also nicht zuletzt darauf ankommen, ob in dem betreffenden Betrieb schon bisher bei der Erfüllung melderechtlicher Vorschriften entsprechende Sorgfalt gezeigt wurde.

Die Signatur der Meldebehörde ist an jedem Gästebuch anzubringen, gleichgültig ob es in einem, in Teilen oder nach dem Loseblattsystem geführt wird. In letzterem Falle wird sie an dem der geordneten Ablage der einzelnen Blätter dienenden Umschlag anzubringen sein.

Zu Abs. 2:

Die in der Anlage B zur Erfüllung der Meldepflicht geforderten Angaben wurden im Interesse einer möglichst geringen Bemühung des einzelnen Gastes so weit eingeschränkt, als dies im Hinblick darauf, daß das Gästebuch künftig die einzige melderechtliche Unterlage über Unterkunftsverhältnisse in Beherbergungsbetrieben sein wird, überhaupt tunlich war. Insbesondere werden Angaben über die Ausweisdokumente des Gastes sowie darüber, woher er zugezogen bzw. wohin er verzogen ist, künftig nicht mehr verlangt.

Zu Abs. 3:

Grundsätzlich ist für jeden Gast ein eigenes Gästebuchblatt auszufüllen; die hier vorgesehene Möglichkeit einer gemeinsamen Eintragung von Ehegatten bzw. Elternteilen und deren Kindern stellt eine weitere nicht unbedeutende Vereinfachung dar.

Zu Abs. 4:

Siehe die Bemerkungen zu § 4 Abs. 3.

Zu Abs. 6:

Der Zeitraum, währenddessen bereits abgeschlossene Gästebücher noch aufzubewahren sind, wurde im Interesse einer weiteren Entlastung der Fremdenverkehrsbetriebe von 5 Jahren auf 3 Jahre herabgesetzt.

Zu § 9:

Diese Bestimmung entspricht der bereits im geltenden Meldegesetz enthaltenen diesbezüglichen Regelung. Es wurde lediglich eine Bestimmung über die formlose Änderung sonstiger Meldedaten hinzugefügt.

Zu § 10:**Zu Abs. 1:**

Die gegenständliche Regelung dient einerseits sicherheitspolizeilichen Interessen, andererseits dem verständlichen Wunsche des Inhabers eines Beherbergungsbetriebes, sich gegebenenfalls Gewissheit über die Person seines Gastes verschaffen zu können.

Zu Abs. 2:

Diese Bestimmung soll den in Betracht kommenden Behörden bzw. Organen die Möglichkeit geben, unabhängig von bestehenden Meldepflichten und Fristen insbesondere in Verfolgung sicherheitspolizeilicher oder kriminalpolizeilicher Belange jederzeit Kenntnis zu erlangen, welcher Person in einer bestimmten Unterkunftsstätte Unterkunft gewährt wurde.

Zu § 11:

Im Sinne einer weitgehenden Anpassung an die jeweiligen Gegebenheiten bei der einzelnen Meldebehörde beschränkt sich der Entwurf auch hier darauf, die Meldebehörden lediglich zu verpflichten, aus den in den Meldezetteln enthaltenen Angaben ein Melderegister zu bilden, überlässt jedoch die Art seiner Anlage und Führung sowie sämtliche technischen Einzelheiten der administrativen Manipulation der den individuellen örtlichen Verhältnissen anzupassenden Entscheidung der Meldebehörde selbst.

Zu Abs. 1:

Die Melderegister können im Sinne der obigen Ausführungen daher sowohl in Form der Sammlung der Meldezettel selbst, wie auch in Form der Übertragung der in diesen Unterlagen enthaltenen Daten in bereits vorhandene oder neu anzulegende Register, aber auch in Form der elektronischen Speicherung dieser Daten geführt werden.

Zu Abs. 3:

Entsprechend einem Bedürfnis der Praxis wurde die Möglichkeit der amtlichen Berichtigung des Melderegisters nunmehr ausdrücklich auch für jene Fälle vorgesehen, in denen ein Unterkunftsverhältnis durch fingierte Anmeldung vorgötzt wird.

Zu Abs. 4:

Mit Rücksicht darauf, daß die im Abs. 2 und 3 vorgesehenen amtsweisen Eingriffe in das Melderegister für die davon betroffenen Parteien unter Umständen mit schwerwiegenden Folgen verbunden sein können, erscheint die Einführung einer entsprechenden Rechtsschutzeinrichtung geboten.

Zu Abs. 5:

Zur Entlastung der Verwaltungsbehörden von der aufwendigen Aufbewahrung für die Rechtsordnung bereits weitgehend bedeutungslos gewordener Meldezettel sieht der Entwurf erstmalig die Möglichkeit der Vernichtung derselben vor. Mit der Festsetzung der grundsätzlich dreißigjährigen Frist hiefür dürfte auch den vielfältigen Interessen, die an einer amtlichen Belegbarkeit zurückliegender Meldeverhältnisse bestehen (Nachweis staatsbürgerschaftsrechtlicher Fristen, Geltendmachung von Pensions- oder Rentenansprüchen u. dgl.), hinlänglich Rechnung getragen sein.

Zu § 12:**Zu Abs. 1:**

Mit dieser Bestimmung wird das schon derzeit bestehende Institut der Meldeauskunft entsprechend den Bedürfnissen der Praxis dahingehend erweitert, als künftig in Fällen, in denen die gesuchte Person ihre Unterkunft im Bereich der in Betracht kommenden Meldebehörde bereits aufgegeben hat, in die Meldeauskunft ein Hinweis darauf aufzunehmen ist, in den Bereich welcher Ortsgemeinde die gesuchte Person verzogen ist.

Zu Abs. 2:

Mit dieser Bestimmung wird eine bereits im geltenden Meldegesetz enthaltene Einrichtung übernommen und hinsichtlich der Voraussetzungen für die Ablehnung einer Meldeauskunft präziser gestaltet; darüber hinaus wird einer gemeldeten Partei die Möglichkeit geboten, ihr Interesse an einer Verweigerung der Meldeauskunft in formeller Weise geltend zu machen. Zu den „berücksichtigungswürdigen Interessen“, die eine Ablehnung der Meldeauskunft geboten erscheinen lassen, zählen insbesondere Belange der Jugendwohlfahrt in bezug auf die Unterbringung von Kindern bei Pflegeeltern, aber auch das Schutzbedürfnis politischer Flüchtlinge.

Zu § 13:

Auch mit der „Meldebestätigung“ wird eine Einrichtung des geltenden Meldegesetzes, die sich bewährt hat und von den Parteien als Beweiskunde für verschiedenste Zwecke benötigt wird, übernommen.

418 der Beilagen

17

Zu § 14:

Wie auch bisher muß im Interesse einer kontinuierlichen Erfassung der Gesamtbevölkerung die Möglichkeit gewahrt bleiben, für den Fall der gänzlichen oder teilweisen Vernichtung der vorhandenen Register, darüber hinaus aber auch für den Fall einer grundlegenden technischen Umgestaltung des Melderegisters, wie etwa durch den Übergang von der bisher immer noch grundsätzlich händischen auf die elektronische Arbeitsmethode, die Anordnung einer allgemeinen oder teilweisen Neumeldung vorzusehen.

dieses Bundesgesetzes auch die Meldungen, die auf Grund des § 1 des Meldegesetzes 1945, StGBl. Nr. 163, erstattet worden sind.

Zu § 15:

Die Wahrnehmung der meldepolizeilichen Aufgaben wird wie bisher von den Bürgermeistern im übertragenen Wirkungsbereich und den Bundespolizeibehörden zu besorgen sein.

Zu § 16:

Die Strafdrohungen wurden gegenüber dem bisherigen Rechtszustand gemildert. Eine Arreststrafe ist nur mehr im Falle der Uneinbringlichkeit der verhängten Geldstrafe zulässig.

Zu § 17:**Zu Abs. 1:**

Zu den Meldungen nach den Bestimmungen des Meldegesetzes 1954 gehören auf Grund des § 20

Zu Abs. 2:

1. Zur Vorbereitung und Durchführung der erforderlichen Umstellungen wäre zwischen der Kundmachung und dem Inkrafttreten des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes ein Legisvakanz von etwa vier bis sechs Monaten vorzusehen.

2. Für Personen, die in einem Flüchtlingslager des Bundesministeriums für Inneres in Gewahrsam gehalten werden, entfällt die Meldepflicht bereits mit dem Wirksamwerden dieses Bundesgesetzes. Für die anderen, unter die Bestimmung des § 2 Abs. 1 Z. 6 fallenden Personen entfällt sie erst mit Beginn der Führung der zentralen Häftlingsevidenz (siehe auch die Erläuterung zu § 2 Abs. 1 Z. 6).

3. Bei der in diesem Absatz erwähnten Kundmachung handelt es sich um eine solche gemäß § 2 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt, BGBl. Nr. 33/1920, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 106/1972.

4. Für die Meldung mittels Haftzettels (Haftentlassungszettels) kann der bisher übliche Verwaltungsvorgang beibehalten werden.